

Sitzungsbericht

Nr. 137	Ausgegeben in Bonn am 8. März 1955	1955
---------	------------------------------------	------

137. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 4. März 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier

Schriftführer: Yström, Senator für Ernährung und Landwirtschaft und Senator für das Wohnungswesen

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Ulrich, Innenminister

Bayern:

Dr. Haas, Staatssekretär
Dr. Panholzer, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres
van Heukelum, Senator für Arbeit
Yström, Senator für Ernährung und Landwirtschaft und Senator für das Wohnungswesen

Hamburg:

Plate, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr u. stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Peters, Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
Weyer, Minister für Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz
Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Schleswig-Holstein:

Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Strauss, Staatssekretär

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 39 A

Zur Tagesordnung 39 B

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 39/55) 39 D

Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 39 D
Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . 41 D

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 45 A

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V-Nr. 3/55) 45 A

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 45 A

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten (BR-Drucks. Nr. 47/55) 45 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 45 A

- (A) **Voranschlag der Deutschen Bundespost 1955** (BR-Drucks. Nr. 43/55) 45 B
Beschlußfassung: Von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1955 wird gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen 45 B
- Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik** (BR-Drucks. Nr. 22/55) 45 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. 9. 1953 nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . 45 C
- Benennung von Staatsminister Franke (Hessen) zum stellvertretenden Mitglied im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Fischer (Hessen)** (BR-Drucks. Nr. 37/55) . . 45 C
Beschlußfassung: Herr Staatsminister Franke (Hessen) wird vorgeschlagen . 45 C
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1934 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung 1934)** (BR-Drucks. Nr. 48/55) . . 45 C
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 45 D
- (B) **Verordnung über die Neufestsetzung der Beiträge für die pflichtversicherten Selbständigen und unständig Beschäftigten, die Selbstversicherten und die freiwillig Weiterversicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Beitragsmarken-Verordnung)** (BR-Drucks. Nr. 44/55) 45 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 45 C
- Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 SGG zu entrichtenden Gebühr** (BR-Drucks. Nr. 54/55) 46 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossene Änderung Berücksichtigung findet 46 A
- Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Fischer (Hessen) und des ausgeschiedenen Staatssekretärs Krehle (Bayern)** (BR-Drucks. Nrn. 38/55 und 45/55) 46 A
Beschlußfassung: Herr Staatsminister Franke (Hessen) und Herr Staatssekretär Weishäupl (Bayern) werden vorgeschlagen 46 A
- Benennung eines Vorstandsmitgliedes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Dr. Oechsle (Bayern)** (BR-Drucks. Nr. 45/55) 46 B
Beschlußfassung: Herr Staatsminister Stain (Bayern) wird vorgeschlagen . . 46 B
- Entwurf einer Achtundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 35/55) 46 B
Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 46 C
- Entwurf einer Neunundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 36/55) 46 C
Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 46 C
- Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Heeresverpflegungsamtes in Karlsruhe, Oberfeldstraße 1—3, an die Stadt Karlsruhe im Wege eines Tausches gegen städtisches, z. Zt. beschlagnahmtes Gelände bei den Kniepinger Kasernen** (BR-Drucks. Nr. 41/55) . . 46 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 46 C
- Vorschlag von Mitgliedern für den vorläufigen Bewertungsbeirat beim Bundesfinanzministerium (Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 — BGBl. S. 682 —** (BR-Drucks. Nrn. 51/55 und 65/55) 46 C
Beschlußfassung: Herr Weingutsbesitzer Josef Becker und Herr Prof. Dr. Georg Goerz werden vorgeschlagen . . . 46 D
- Entwurf einer Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Mittelmeerfruchtfliege** (BR-Drucks. Nr. 21/55) 46 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 47 A
- Abberufung und Neuwahl von Vertretern des Landes Bayern in den Verwaltungsräten der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und der Einfuhrstelle für Zucker** (BR-Drucks. Nr. 52/55) 47 A
Beschlußfassung: Herr Ministerialrat Dr. Georg Müller wird bestimmt . . 47 A
- Entwurf einer Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen** (BR-Drucks. Nr. 16/55) 47 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 47 B
 Weyer (Nordrhein-Westfalen) 47 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit

- (A) § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953, sofern die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . 48 C

Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, Handwerkskammer, Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften) (BR-Drucks. Nr. 17/55) 48 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 48 C

Wahl eines neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik . . . 48 C

Beschlußfassung: Herr Senator van Heukelum (Bremen) wird gewählt . . . 48 D

Nächste Sitzung 48 D

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 137. Sitzung des Bundesrates. Ich darf zunächst in üblicher Weise auf den Ihnen vorliegenden Sitzungsbericht über die 136. Sitzung verweisen und feststellen, daß Einwendungen gegen diesen Bericht nicht erhoben werden; er ist somit genehmigt.

- (B) Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung gebe ich sodann bekannt, daß nach einer Mitteilung des Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund vom 1. März 1955 der Senat von Berlin folgende Senatoren zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt hat: 1. den Herrn Senator für Arbeit und Sozialwesen, Heinrich Kreil, 2. den Herrn Senator für Bau- und Wohnungswesen, Dipl.-Ing. Rolf Schwedler, 3. den Herrn Senator für Gesundheitswesen, Dr. Hans Schmiljan, 4. den Herrn Senator für Inneres, Joachim Lipschitz, 5. den Herrn Senator für Justiz, Dr. Valentin Kielinger, 6. den Herrn Senator für Verkehr und Betriebe, Otto Theuner, 7. den Herrn Senator für Volksbildung, Prof. Dr. Joachim Tiburtius, 8. den Herrn Senator für Wirtschaft und Kredit, Dr. Paul Hertz und 9. die Frau Senatorin für Jugend und Sport, Ella Kay. Ich darf die neuen stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates begrüßen und ihnen für ihre zukünftige Arbeit in diesem Hause unsere besten Wünsche aussprechen.

Meine Herren! Es ist vorgesehen, daß über die Punkte 1, 16 und 19 der vorliegenden Tagesordnung durch die Herren Berichterstatter berichtet wird, während bei den übrigen Punkten im allseitigen Einverständnis wohl von einer Berichterstattung abgesehen werden kann.

Von der Tagesordnung abgesetzt wird der Punkt 14:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1953 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1954 (ESTER 1954) (BR-Drucks. Nr. 46/55).

Ich darf Sie weiter bitten, damit einverstanden (C) zu sein, daß wir noch folgenden Punkt 21 auf die Tagesordnung setzen:

Wahl eines neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Der Ausschuß hat einen entsprechenden Vorschlag an das Plenum gerichtet. Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich Ihr Einverständnis annehmen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich darauf hinweisen, daß bei der Vorbereitung der bereits verkündeten Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1954 in Spalte 5 der laufenden Nummer 6 im Anhang B zu Art. 1 Nr. 5 ein offenes Versehen unterlaufen ist. Es muß hier der Prozentsatz des zulässigen Besatzes mit anderen Arten von Kulturpflanzen und Unkraut bei Winterendivie nicht 0,3, sondern 1,0 v. H. lauten. Wie Sie aus dem Ihnen vorliegenden Schreiben des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entnehmen wollen, beabsichtigt er, diesen Fehler durch eine Berichtigung im Bundesgesetzblatt zu beseitigen. Hierfür bittet er um das Einverständnis des Bundesrates.

Der Agrarausschuß empfiehlt, dieser Bitte zu entsprechen. Wenn Sie keinen Widerspruch erheben, darf ich auch für diese nicht allzu welterschütternde Angelegenheit Ihr Einverständnis feststellen.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Punkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 39/55) (D)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen); Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der umfangreiche Entwurf einer Familienrechtsnovelle, die von der Bundesregierung bekanntlich während der ersten Wahlperiode des Bundestages eingebracht worden war, hatte nicht nur die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Privatrechts verwirklichen, sondern auch der Wiederherstellung der seit 1933 bzw. 1945 weithin verloren gegangenen Rechtseinheit und der Beseitigung nationalsozialistischer Vorschriften auf dem Gebiete des Familienrechts dienen sollen. Wie das Hohe Haus weiß, war dieser frühere Gesetzentwurf vom ersten Bundestag nicht mehr erledigt worden, und als die Bundesregierung im Januar 1954 einen neuen familienrechtlichen Gesetzentwurf einbrachte, beschränkte sie sich hierbei wegen der Dringlichkeit der Schließung der gemäß Art. 117 Abs. 1 GG seit dem 1. April 1953 entstandenen Gesetzeslücke auf das erste der beiden im früheren Entwurf behandelten legislatorischen Aufgabengebiete, also auf die

Regelung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Dagegen wurde der andere Komplex, der der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsanpassung auf den übrigen familienrechtlichen Gebieten, durch den Entwurf von 1954, der jetzt bekanntlich beim Bundestag liegt, zurückgestellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf, meine Herren, will nun die Erledigung dieser zweiten Aufgabe

(A) wenigstens für einen Teilbereich des Familienrechts, vor allem für das **Kindschaftsrecht**, nachholen, während die Neufassung des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts einer weiteren Novelle vorbehalten bleiben soll. Insbesondere sind es in dem vorliegenden Entwurf das Recht der **Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes** und das **Adoptionsrecht**, die durch diesen Entwurf einerseits im Bundesgebiet vereinheitlicht, andererseits aber auch von Bestimmungen befreit werden sollen, die durch nationalsozialistische Gedankengänge beeinflusst oder durch die Kriegsverhältnisse und anschließende Rechtszersplitterung bedingt waren.

Was zunächst die Neuregelung der Ehelichkeitsanfechtung angeht, so hatte bekanntlich der nationalsozialistische Gesetzgeber dem immer schon im Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden Anfechtungsrecht des Mannes die Anfechtungsklage des Staatsanwaltes hinzugefügt, und zwar vornehmlich aus rassepolitischen Erwägungen. Die Fortgeltung des einschlägigen § 1595 a des Bürgerlichen Gesetzbuches war deshalb auch in der Nachkriegszeit zunächst umstritten. Es war aber allen Beteiligten klar, daß **rassepolitische Ziele** nicht mehr als „öffentliches Interesse“ im Sinne der genannten Vorschrift gelten und deshalb nicht mehr ein Einschreiten des Staatsanwaltes rechtfertigen konnten. Indes wurden nun bisweilen **Erwägungen fiskalischer Art** zum Anlaß genommen, den Staatsanwalt zur Erhebung der Anfechtungsklage zu veranlassen. So suchten die Fürsorgebehörden über den § 1595 a BGB die Unehelichkeitserklärung solcher Kinder zu erreichen, die von Frauen vermißter Soldaten geboren wurden, deren Ehe im Rechtssinne noch fortbestand, um auf diesem Umweg die Erzeuger solcher Kinder zur Unterhaltsleistung heranzuziehen und staatliche Fürsorgeleistungen einzusparen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß ein solches Vorgehen dem Wohle des Kindes keineswegs und dem in § 1595 a BGB außerdem vorausgesetzten „öffentlichen Interesse“ nur unter Vorbehalt und Einschränkungen entsprechen konnte.

(B) Der Entwurf will daher dieses Anfechtungsrecht des Staatsanwaltes abschaffen und gibt stattdessen außer dem Manne wie bisher auch dem Kinde selber das Recht, seine Ehelichkeit anzufechten, wobei die Ausübung dieses Rechtes während der Minderjährigkeit des Kindes im praktischen Regelfall bei der Mutter als der gesetzlichen Vertreterin des Kindes liegen wird. Der staatliche Einfluß in Familienangelegenheiten soll also durch den Entwurf zurückgedrängt werden.

So berechtigt diese grundsätzliche Entscheidung ist, hielt es doch der Rechtsausschuß für geboten, als Ausgleich für den Wegfall des staatsanwalt-schaftlichen Anfechtungsrechts, zu dessen Ersatz das neue Anfechtungsrecht des Kindes nicht in vollem Umfange ausreicht, das **Anfechtungsrecht des Mannes** über den Regierungsentwurf hinaus nach zwei Richtungen hin zu **erweitern**. Während nämlich nach dem heutigen Recht wie auch nach der jetzigen Regierungsvorlage der Mann sein Anfechtungsrecht endgültig verlieren soll, wenn er innerhalb eines Jahres, nachdem er von den für die Unehelichkeit sprechenden Umständen erfahren hat, keine Anfechtungsklage erhebt, erschien dem Rechtsausschuß zunächst diese einjährige Deliberationsfrist als zu kurz. Sie soll deshalb durch

eine **Zweijahresfrist** ersetzt werden. Dies ist in dem Abs. 1 des § 1594 in seiner Fassung gemäß Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 39/1/55 demgemäß vorgesehen. (C)

Darüber hinaus hielt der Rechtsausschuß aber auch nach Ablauf dieser zweijährigen Frist in gewissen Fällen ein **Wiederaufleben des Anfechtungsrechts des Mannes** für erforderlich, und zwar gerade um der Erhaltung und Gesundheit gefährdeter Ehen willen. In der gerichtlichen Praxis hat sich nämlich gezeigt, daß in Fällen, in denen es bald nach der Eheschließung zu einem Ehebruch der Frau und zur Geburt eines Kindes aus dem ehebrecherischen Verhältnis gekommen war, der Mann häufig im Hinblick auf die Möglichkeit späterer Ehelichkeitsanfechtung durch den Staatsanwalt bereit war, der Frau ihren Fehltritt zu verzeihen und seinerseits auf die fristgerechte Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu verzichten, weil er hoffte, die Frau werde zu ihm zurückfinden und die Ehe werde wieder gesunden. Scheiterte dann die Ehe später doch an der Unverbesserlichkeit dieser Frau, so konnte der Mann die Erhebung der Ehelichkeitsanfechtungsklage durch den Staatsanwalt erwirken.

Es ist nun nach Ansicht des Rechtsausschusses zu befürchten, daß in Zukunft, wenn nämlich die Regierungsvorlage in unveränderter Form Gesetz werden würde, infolge des Wegfalles des Anfechtungsrechts des Staatsanwaltes die Neigung des Mannes, in Fällen der eben genannten Art Geduld zu üben und der kranken Ehe Zeit zur Genesung zu lassen, entfällt und die **Gefahr übereilter Ehelichkeitsanfechtungsklagen** des Mannes innerhalb der kurzen gesetzlichen Frist heraufbeschworen wird. Will man, wofür auch nach Meinung des Rechtsausschusses gute Gründe sprechen, nicht auch wieder zu einer Einschaltung des Staatsanwaltes in diesem intimen Bereich der Familienverhältnisse kommen, so bleibt zur Verhinderung solcher übereilter Anfechtungsklagen des Mannes, durch die viele heilungsfähige Familien gefährdet werden könnten, nichts anderes übrig, als für das weggefallene Anfechtungsrecht des Staatsanwaltes einen Ersatz durch ein Wiederaufleben des ehemännlichen Anfechtungsrechts in gewissen Fällen des Scheiterns der Ehe zu schaffen. (D)

Der Rechtsausschuß hat deshalb durch den von ihm unter Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 39/1/55 vorgeschlagenen Abs. 2 des § 1594 BGB ein solches befristetes Wiederaufleben der Klagebefugnis des Mannes vorgeschlagen. Er ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Gefahr, dieses Wiederaufleben des Anfechtungsrechts könne vom Ehemann auch nach jahrzehntelangem Ehebestand zur Anfechtung der Ehelichkeit von vielleicht schon volljährigen Kindern in unbilliger Weise ausgenutzt und mißbraucht werden, erstens nach den bisherigen praktischen Erfahrungen der Gerichte nicht übermäßig groß sei und jedenfalls geringer wiege als der häufig praktisch werdende Anreiz zur übereiltern ehegefährdenden Anfechtungsklage, der durch den ersatzlosen Wegfall des Anfechtungsrechts des Staatsanwaltes geschaffen würde.

Zum zweiten Hauptgegenstand des Entwurfes, **Annahme an Kindesstatt** oder Adoption, bringt die Regierungsvorlage keine Änderungen grundsätzlicher Art gegenüber dem geltenden Recht. Es sollen vielmehr nur die sogenannten Familien-

(C)

(A) rechtsnovellen von 1938 und 1943, soweit sie sich bewährt haben, in das BGB eingearbeitet, im übrigen aber aufgehoben werden. Das Institut der Adoption hat bekanntlich immer wieder zum Mißbrauch angelockt. Insbesondere ist an den ständigen Kampf des Gesetzgebers gegen die sogenannte Namensadoption und die Adoption aus steuerlichen Erwägungen zu erinnern. Meist ist in diesen Fällen das Adoptivkind bereits volljährig. Diese Erfahrungstatsache nimmt der Gesetzentwurf — ich verweise auf den Art. 1 Nr. 19 der Regierungsvorlage — zum Anlaß, die Adoption volljähriger Personen als grundsätzlich suspekt zu behandeln und deshalb der Vormundschaftsgerichtlichen Kontrolle zu unterstellen. Es ist zu hoffen, daß mit dieser wichtigen Neuerung dem Adoptionsschwindel ein Riegel vorgeschoben wird.

Die in der Familienrechtsnovelle von 1938 geschaffene nicht-einverständliche, also einseitige und durch gerichtlichen Ausspruch erfolgende **Aufhebung eines Adoptionsverhältnisses** ist im Gesetzentwurf beibehalten, jedoch nicht mehr wie bisher bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, sondern nur noch für den Fall, daß die Aufhebung aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Ich verweise insofern auf die Neufassung des § 1770 a BGB.

Neben dieser Aufhebung der Kindesannahme nach § 1770 a BGB, die keinen förmlichen Antrag voraussetzt, soll es künftig noch eine **Aufhebung auf Antrag eines Elternteils** geben. Insoweit ist auf den Art. 1 Nr. 26 der Regierungsvorlage und den neuen § 1770 b BGB zu verweisen. Es handelt sich dort um die tragischen Fälle, daß ein Kind infolge der verworrenen Verhältnisse nach 1945, insbesondere im Zusammenhang mit der Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße, über den Kopf seiner leiblichen Eltern hinweg adoptiert werden konnte, was infolge dieser Verwirrung damals tatsächlich in einer nicht geringen Zahl von Fällen praktisch geworden ist. Für Fälle solcher Art wird der Vorrang der leiblichen Eltern gegenüber den Adoptiveltern anerkannt, freilich unter der Voraussetzung, daß die leiblichen Eltern in der Lage und auch gewillt sind, ein echtes Kindschaftsverhältnis wiederherzustellen.

(B) Die gesamte Regelung des Adoptionsrechts durch den Entwurf ist vom Rechtsausschuß bis auf eine einzige redaktionelle Änderung in der Nr. 6 der BR-Drucks. Nr. 39/1/55 gebilligt worden. Entsprechendes gilt im wesentlichen auch für die Art. 2 ff des Entwurfes, also für den Schlußteil, der insbesondere Verfahrensvorschriften dem neuen Rechtszustand anpassen will.

Eines besonderen Hinweises bedarf nur noch Art. 7 des Entwurfes. Er eröffnet nochmals, und zwar bis Ende 1956, die Möglichkeit, die **Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter** zu beantragen. Zu diesem letzteren Punkt hat der Rechtsausschuß darüber hinaus, wie Sie aus Ziff. 9 der BR-Drucks. Nr. 39/1/55 ersehen, den Wunsch geäußert, wegen der großen Dringlichkeit dieser Fälle die Wiedereröffnung der genannten Antragsfrist vorab durch besonderes Gesetz zu regeln, da die Verabschiedung des gesamten Gesetzentwurfes angesichts der legislatorischen Situation im Bundestag wohl nicht so bald erwartet werden kann.

Was die Schlußvorschriften — Art. 10 der Vorlage und Ziff. 11 und 15 der BR-Drucks. Nr. 39/1/55

— angeht, so genügt der Hinweis, daß der Rechtsausschuß den beiden einzigen vom mitbeteiligten Innenausschuß gemachten Empfehlungen beigetreten ist.

Zwei kleine Druckfehler, die, wie sich soeben herausgestellt hat, bei der raschen Arbeit, die der Rechtsausschuß leisten mußte, leider unterlaufen sind, bedürfen der Berichtigung. Ich darf Sie bitten, in Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 39/1/55 Seite 6 unter lit. a dem dort vorgeschlagenen Text des § 641 Abs. 2 in der dritten Zeile hinter den Worten „... des § 1596 Abs. 2“ hinzuzufügen: „und 3“. Diese Regelung bezieht sich auf Abs. 2 und 3 des § 1596. Das ist die eine Berichtigung, die vorzunehmen ist. Die zweite betrifft Ziff. 12 der BR-Drucks. Nr. 39/1/55 auf Seite 8, gehört also zu Art. 10. Dort ist unter lit. b in dem vorgeschlagenen Gesetztext, der mit den Worten beginnt: „Die in den §§ 1594, 1596 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fristen“ hinter der Zahl 1596 einzufügen: „1735 a“; denn diese Regelung bezieht sich auch auf § 1735 a BGB.

Mit der Bundesregierung hat der Rechtsausschuß die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Entwurfs bejaht, und zwar schon deshalb, weil in dem Art. 4 Ziff. 4 der Regierungsvorlage das Verfahren der landeseigenen Verwaltung geregelt wird.

Zusammengefaßt empfehlen daher Rechtsausschuß und Innenausschuß dem Hohen Hause, den Änderungsvorschlägen gemäß BR-Drucksache Nr. 39/1/55 zuzustimmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke Herrn Staatssekretär Bleibtreu für den Bericht des Rechtsausschusses.

(D)

Es liegt Ihnen zu dem Entwurf noch der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 39/2/55 vor.

Dr. STRÄTER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Erlauben Sie mir, ehe ich den Antrag begründe, ein allgemeines Wort, das einmal ausgesprochen werden sollte. Der Bundesrat hat gewiß bei den Nachbarkollegen im Bundestag erfahrungsgemäß nicht allzu viel Freunde, und in der Öffentlichkeit wird sehr oft ein böses Lied über den Bundesrat gesungen. Diese Entwicklung hat bestimmte Ursachen, die wir alle ganz genau kennen, aber wir sollten nicht schweigend über diese Dinge hinweggehen. Im Bundestag erklärte vor vier Wochen erst wieder ein Abgeordneter, der hier Zuhörer war: Der Bundesrat habe sich einfach nicht die Mühe gemacht — ich zitiere wörtlich —, „wirklich einmal hinter das Problem zu sehen“. Mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident, erlaube ich mir, zu zitieren, was der Bundestags-Abgeordnete dann weiter vortrug:

Dann hat der Bundesrat die Sache in sein Plenum gebracht. Ich

— der Bundestags-Abgeordnete —

habe geglaubt, mir das, wie ich meinte, Vergnügen machen zu sollen, einmal eine solche Plenarsitzung anzuhören. Ich muß Ihnen gestehen, meine Damen und Herren: als ich herauskam, stellte ich fest, es ist kein Vergnügen gewesen. Es gibt da keine Diskus-

(A) sion. Da werden Anträge gestellt; die kennt man nicht, die liegen irgendwo, die sind vorher besprochen worden, und nachher bei der Abstimmung werden sie alle samt und sonders abgelehnt.

Diese mangels Kenntnis der Zusammenhänge in der Öffentlichkeit leider nur allzu gut ankommende Polemik sollte der Bundesrat nicht immer nur mit der ihm eigenen vornehmen Geste des schlichten Überhörens zur Kenntnis nehmen. Wenn im Bundestag unter Beifall — ich betone: unter Beifall — etwa festgestellt wird — ich zitiere nur Bemerkungen aus einer einzigen Bundestagssitzung —: „Der Bundesrat macht sich die Sache zu leicht“ und „**Macht und Machtansprüche des Bundesrates** sind fortgesetzt gesteigert worden“, wenn der Bundesrat als „**Möchte-gerne-Konkurrent**“ bezeichnet und seine Arbeit als „**Bürokraten-Föderalismus**“ kritisiert wird, dann scheint mir bei allem Humor, den wir immer aufzubringen pflegen, der Bogen doch allmählich überspannt zu werden.

Der Bundestag sollte — auch das sollten wir einmal in aller Ruhe aussprechen — in eigener Zuständigkeit einmal untersuchen, inwieweit er nicht selbst auch Opfer der Bundesbürokratie ist. Wir aber sollten mehr als bisher auch in der Öffentlichkeit darauf hinweisen, daß uns nach dem Grundgesetz ja **nur drei Wochen für die Stellungnahme zu einer Vorlage** zur Verfügung stehen, die der Bundestag sich gut und gern ein ganzes Jahr überlegen kann. Unsere Diskussion vollzieht sich daher zwangsläufig in den Ausschüssen. Niemand bedauert das mehr als wir selbst.

(B) Ich hoffe aber, daß der von mir zitierte Bundestagsabgeordnete auch heute und oft wieder unser Zuhörer ist, damit er feststellen kann, daß unsere Diskussion — ich sage „Diskussion“ jetzt in Anführungsstrichen — jedenfalls das Notwendige zum Ausdruck bringt. Der Bundesrat zieht es vor, **zuerst nachzudenken**, zu überlegen und erst **dann zu reden**. Diese Methode hat den Vorzug, daß **stundenlange Reden** bei uns einfach **nicht notwendig** sind.

Zu der Sache selbst darf ich jetzt den Vorschlag und den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen begründen.

Der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Verlängerung der Anfechtungsfrist in § 1594 Abs. 1 BGB, wie sie eben von Staatssekretär Bleibtreu vorgetragen wurde, stimmen wir zu. Dagegen ist das vom Rechtsausschuß in § 1594 Abs. 2 empfohlene **Anfechtungsrecht des Ehemannes bei Scheitern der Ehe**, also bei Scheidung, Aufhebung, Nichtigkeitserklärung und dreijähriger Trennung, abzulehnen.

Die jetzt vorgeschlagene Fassung des § 1594 Abs. 2 übersieht den Unterschied in der Entschließung des Ehemannes gegen die Ehefrau auf der einen Seite und des Vaters gegen das Kind auf der anderen Seite. Die beiden Entscheidungen stehen zwar in einem bestimmten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang, sind aber durchaus nicht wesensgleich. Nach der Erfahrung des Lebens kommt es häufig vor, daß der Ehebruch der Mutter bzw. Ehefrau zwar zur Erhebung der Ehelichkeits-Anfechtungsklage des Vaters gegen das Kind führt, keineswegs aber auch zur Ehescheidungsklage des Ehemannes gegen die Ehefrau. Das kann

jeder Praktiker, jeder Richter, jeder Anwalt bestätigen. (C)

Auch umgekehrte Entwicklungen sind, wie Sie alle wissen, keineswegs selten. Die jetzt vorgeschlagene Fassung des § 1594 Abs. 2 berücksichtigt aber viel zu sehr die Ehescheidungsebene, viel zu wenig die Ehelichkeits-Anfechtungsebene und verkennt das **selbständige eigene Interesse des Kindes**. Dieses Interesse darf mit dem Interesse der Ehefrau und Mutter, wie es der Vorschlag des Rechtsausschusses tut, niemals in der Art und Weise gleichgesetzt werden, wie wir es lesen können.

Der **Verzicht auf die Ehelichkeits-Anfechtungs-Befugnis**, den der Vater gegen das Kind ausspricht, ist nicht nur von familienrechtlicher, sondern auch von **öffentlich-rechtlicher Bedeutung**.

Der Status mit all seinen vielfachen rechtlichen Ausstrahlungen hängt von der Entscheidung des Vaters gegen das Kind ab. Wenn die Überlegungsfrist entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses auf zwei Jahre verlängert wird — und damit sind wir einverstanden —, ist damit dem Interesse des Vaters und des Kindes auskömmlich Rechnung getragen, und zwar umso mehr — diese Frage hat ja auch mit einer Rolle im Rechtsausschuß gespielt —, als eine Entschließung zur Erhebung der Ehelichkeits-Anfechtungsklage und gegebenenfalls auch Ehescheidungsklage auf der Seite des Vaters und Ehemannes keine finanzielle Belastung darstellt, sondern eine erhebliche finanzielle Entlastung zur Folge hat.

Bei dieser Situation kann und muß unseres Erachtens von einem erwachsenen Staatsbürger eine **endgültige Entschließung** verlangt werden. Die **Unwiderruflichkeit** einer solchen Entschließung ist jedem Staatsbürger auch in Ansehung seiner eigenen Pflichten gegen die Öffentlichkeit durchaus zuzumuten. (D)

Es ist für die Praxis des täglichen Lebens völlig untragbar, eine Ehelichkeits-Anfechtungs-Befugnis, auf die der Vater gegen das Kind einmal wirksam verzichtete, nach Jahren oder gar noch nach Jahrzehnten für den Fall wiederaufleben zu lassen, daß die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird, wie es der Rechtsausschuß vorschlägt.

Das Schicksal des Personenstandes des Kindes auch mit seiner öffentlich-rechtlichen Auswirkung kann und darf einfach nicht mehr an das familienrechtliche Schicksal der Ehe seiner Eltern gekettet werden, wenn auf die Ehelichkeits-Anfechtungs-Befugnis innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist einmal wirksam verzichtet wurde. Eine andere Regelung provoziert geradezu **Verwicklungen, sittlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Art** noch **nach Ablauf von Jahren und Jahrzehnten**. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben — und die gelten auch im Familienrecht und da besonders — muß der Vater ein für allemal an seine Entscheidung gebunden bleiben, die er durch den Verzicht auf die Ehelichkeits-Anfechtungs-Befugnis einleitete, aufrecht erhielt und ganz bewußt gestaltete.

Die **Ehelichkeits-Anfechtungs-Befugnis** dazu noch wiederaufleben zu lassen **für den Fall der mehr als dreijährigen Trennung** der Eltern ist geradezu **unsittlich**, sowohl in seinen Erwägungen wie in seinen Folgen. Erfahrungsgemäß beruht

(A) doch die dreijährige Trennung auf der böswilligen Verlassung des Ehemannes. In 90 von 100 Fällen wendet sich der Ehemann von der Ehefrau ab und einer jüngeren, ihm reizvoller erscheinenden Geliebten zu. Würde der jetzige Vorschlag zum Gesetz, so brauchte ein Ehemann, der die Ehelichkeits-Anfechtungs-Befugnis vor Jahren oder Jahrzehnten bereits verloren hat, nur drei Jahre hindurch in der schweren ehelichen Verfehlung der böswilligen Verlassung und der unzulässigen Beziehung zu einer anderen Frau zu verharren, um die Ehelichkeits-Anfechtungs-Befugnis wiederzugewinnen — ein völlig **unhaltbares Endergebnis**, das die Befürworter des jetzt vorliegenden Entwurfs — das darf ich, der ich ja lange im Rechtsausschuß tätig gewesen bin, wohl sagen — zweifellos nicht vorausgesehen, ganz sicher aber wohl nicht gewollt haben. Eine derartige gesetzliche Regelung würde dem die Lebensgefährtin verstößenden Ehemann geradezu Erpressungsmittel in die Hand spielen. Mit der bloßen **Androhung der Anfechtungsklage gegen das in jedem Falle unschuldige Kind** würde der Ehemann die nicht scheidungsbedingte und an der Ehe festhaltende Frau erfahrungsgemäß nötigen können, sich einer anders vielleicht gar nicht zu erreichenden Scheidung zugunsten einer jüngeren Frau entsagungsvoll zu beugen. Ein Verhalten, das man ohne Übertreibung als **seelische Grausamkeit** — ein Begriff, den wir im deutschen Scheidungsrecht nicht kennen — bezeichnen darf.

Das meinte ich, wenn ich die vorgesehene Änderung des Entwurfs als unsittlich in ihren Erwägungen und ihren Folgen kritisierte: ein **Kind** darf einfach nicht auf diese Weise zum bloßen **Handelsobjekt im Ehescheidungsprozeß** gemacht werden.

(B)

Aber der jetzt vorliegende Entwurf schafft sogar noch die Möglichkeit, zu einer **Änderung des Personenstandes von schon erwachsenen Kindern** zu kommen, die möglicherweise ihrerseits bereits geheiratet haben. Zwei Beispiele dürften die erschütternden Folgen der vorgesehenen Regelung, wie sie der Rechtsausschuß Ihnen vorschlägt, eindrucksvoll erläutern. Stellen Sie sich bitte vor, ein Soldat gerät 1942 in Kriegsgefangenschaft. Er kommt 1945 zurück und findet ein im Jahre 1944 geborenes, offensichtlich nicht von ihm stammendes Kind vor. Der Mann verzeiht. Die Anfechtungsfrist verstreicht. Das Kind wächst als das eigene Kind zwischen den Eltern auf. Nun will ich einmal unterstellen, daß nach 10 Jahren diese Ehe scheidet, und zwar aus Gründen in der Person der Mutter, also aus alleinigem Verschulden der Frau. Mit welchem moralischen Recht soll jetzt der Ehemann das unschuldige Kind für das Scheitern der Ehe noch büßen lassen dürfen, das er 10 Jahre lang als sein eigenes erzogen und betreut hat? Das erscheint als eine rechtspolitisch nicht vertretbare, ja gefährliche **Verquickung von Tatbeständen des Eheverhältnisses und des Status des Kindes**.

Ein zweiter auch keineswegs konstruierter Fall: Ehen scheitern erfahrungsgemäß entweder in den Anfangsjahren oder nach 20jähriger oder längerer Dauer, wenn den Mann die sogenannte zweite Jugend überfällt und er sich einer jüngeren Frau zuwendet. — Sie wissen, daß ich nicht unter Mangel an Humor leide. Dieses Thema ist wirklich ernst genug; ich möchte hier keineswegs auf freundliche Heiterkeit abzielen. Eine dreijährige von ihm selbst herbeigeführte Trennung von der

Ehefrau bei gleichzeitigem Zusammenleben mit der jüngeren Frau rechtfertigt u. U. die Ehescheidung. Das ist der berühmte § 48. Rechtfertigt aber dieser Tatbestand wirklich auch die Erhebung der Ehelichkeits-Anfechtungs-Klage etwa gegenüber einer nun wiederum schon verheirateten Tochter, die in bisher glücklicher Ehe lebte und sich nun mit dem Makel unehelicher Abstammung behaftet sieht? Denn darüber wollen wir uns doch auch keinem Zweifel hingeben: alles Reden über die Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen hat ja im Bewußtsein der Gesamtbevölkerung keineswegs den Erfolg gehabt, daß man ein uneheliches Kind einem ehelichen wirklich gleichstellt. Oder denken wir einmal an einen etwa im Staatsdienst tätigen Sohn — Sie sehen, ich scheue mich gar nicht vor markanten Beispielen —, der nun genötigt ist, seinen Namen, den Namen seiner Ehefrau und seiner Kinder auch noch zu ändern! Ist es wirklich rechtspolitisch vertretbar — frage ich meine Kollegen gerade im Rechtsausschuß und in den Regierungskreisen — nach mehr als 20 Jahren Kinder noch in die Situation zu bringen, Vaterschaftsprozesse führen zu müssen oder sich etwa einem unehelichen Erzeuger gegenüber zu sehen, der die Vaterschaft bestreitet? Verwirrungen über Verwirrungen, über die man eine Tragödie schreiben könnte, wenn man es nicht vorzöge, wie das heute üblich ist, ein solches Thema lieber in der Form — sagen wir — eines Lustspiels zu behandeln. Die Verfasser haben nach Jahren sorgfältiger Überlegung die einjährige Anfechtungsfrist geschaffen. Die nun vorgesehene zweijährige Anfechtungsfrist — insoweit schließen wir uns ja dem Vorschlag des Rechtsausschusses an —, der heutigen Entwicklung im Vaterschaftsprozeß angepaßt, erscheint als ausreichende Verbesserung der rechtlichen Situation.

(C)

(D)

Um zusammenzufassen: Der Mann, der die zweijährige Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes verstreichen läßt, hat dadurch rechtsverbindlich zu erkennen gegeben, daß er das Kind endgültig als das seine hinnehmen will. Würde der Mann beim Scheitern der Ehe erneut das Anfechtungsrecht erhalten, so würde das natürliche Recht des Kindes auf baldige und endgültige Feststellung des Familienstandes verletzt werden und dem Manne ein unangemessenes Druckmittel gegen die Frau in die Hand gegeben werden.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Herr Minister Dr. Sträter hat eingangs seiner Rede Ausführungen allgemeiner Art gemacht, die sich auf Bemerkungen über die Tätigkeit des Bundesrats in der Öffentlichkeit, vor allem auch im Bundestag bezogen. Wir alle haben im Laufe der letzten Zeit — ich darf wohl sagen — mit Bestürzung von solchen abfälligen Bemerkungen über die Arbeit des Bundesrats gehört. Der Vergleich mit dem „Verband der Bleistiftfabrikanten“ hat mich veranlaßt, auch auf der Konferenz der Ministerpräsidenten eine solche Formulierung entschieden zurückzuweisen. Ich darf Sie auch auf einen kürzlich in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ erschienenen Artikel eines Bundestagsabgeordneten verweisen, worin eingangs eigentlich noch sehr viel weitergehende — ich muß schon sagen — **diffamierende Bemerkungen** gemacht werden, die die deutschen Ministerpräsidenten nicht unwidersprochen lassen können. Wenn z. B. in diesem Artikel darauf hingewiesen wird, daß die Ministerpräsidenten der deutschen Länder die „illustre Zeit“

(A) offensichtlich nicht vergessen könnten, da sie vor der Schaffung der Bundesrepublik Deutschlands gewissermaßen eigene Politik gemacht hätten, dann muß ich schon sagen, daß mich — und sicherlich jeden, der diese Zeit miterlebt hat — eine solche Bemerkung geradezu erschüttert hat. Diese „illustre Zeit“, meine verehrten Herren, war die Zeit der tiefsten Demütigung Deutschlands, das war die Zeit, da wir jeder Möglichkeit eines Zusammenkommens in einer staatlichen Einheit nachspürten, das war die Zeit des Hungers, das war die Zeit der Abwehr der Demontagen. Das war aber auch die Zeit der Bewährung; das war die Zeit, in der trotz der durch die Besatzungsbestimmungen verbotenen Zusammenfassung die deutschen Länder in ihren Regierungen, in ihren Ministerpräsidenten zusammenstanden und so die Voraussetzungen für den späteren Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geschaffen haben.

(Zuruf: Und des Bundestags!)

Diese schwersten Jahre deutscher Geschichte nach dem Zusammenbruch, in denen wir unsere Tätigkeit ausüben mußten, als eine „illustre Zeit“ zu bezeichnen, ist — das darf ich hier offen aussprechen — eine Geschmacklosigkeit, für die ich keinerlei Verständnis aufzubringen vermag.

(Zustimmung.)

Wir wissen, daß im Bundestag immer wieder abfällige Bemerkungen über unsere Arbeit gemacht werden. Wir dürfen sie — so glaube ich — nicht tragisch nehmen, solange wir im Rahmen der uns im Grundgesetz gegebenen Rechte und Pflichten verfahren. Ich will auch annehmen, daß es sich dabei keinesfalls um eine übereinstimmende Auffassung des Bundestages handelt. Ich möchte überhaupt — sicherlich auch in Ihrer aller Namen — der Meinung Ausdruck geben, die ich kürzlich bei einer Zusammenkunft der beiden Präsidien geäußert habe: Jedes unserer Häuser sollte davon absehen, das andere in seiner Arbeit zu kritisieren; vielmehr sollten wir Achtung vor der Arbeit des anderen haben. Ich darf wohl feststellen, daß im Bundesrat bisher noch keine abfälligen Bemerkungen über die Arbeit des Bundestags — wie sie sich auch immer vollziehen mag — gemacht worden sind. Durch die Darlegungen des Herrn Ministers Dr. Sträter und durch meine Bemerkungen dazu soll nur das zurückgewiesen werden, was von dem größeren Bruder an Mißachtung oder Unfreundlichkeiten laut geworden ist. Wir verzichten ja in diesem Hause — das entspricht unserer grundgesetzlichen Funktion — auf Pathos, auf Beifall, auf Zwischenrufe und auf Reden zum Fenster hinaus. Unsere Arbeit ist — gleichgültig, ob sie sich in den Ausschüssen oder im Plenum vollzieht — auf Sachlichkeit abgestellt. Aber es kann doch niemand im Bundestag sagen, wir würden uns ihm gegenüber deshalb unfreundlich benehmen, weil wir zu dieser oder jener Vorlage einen anderen Standpunkt eingenommen hätten. Wir würden unsere grundgesetzliche Verpflichtung geradezu mißachten, wenn wir uns nur zu Nachsprechern der Beschlüsse des Bundestages machen und auf das Recht, als echtes Bundesorgan zu wirken, verzichten wollten. Angeregt durch die Darlegungen des Herrn Ministers Dr. Sträter hielt ich es für angemessen, diese Bemerkungen zu machen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Wir kehren zu unserem Beratungsgegenstand zurück. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir haben vor uns die BR-Drucks. 39/1/55 mit den Vorschlägen des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, und außerdem haben wir in der Druckache Nr. 39/2/55 den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich trage wohl der Situation Rechnung, wenn ich feststelle, daß die Empfehlungen des Rechtsausschusses gegenüber dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen die weitergehenden sind.

(Zustimmung.)

Der Antrag des Rechtsausschusses sieht in Ziff. 1 eine völlige Neufassung des § 1594 BGB vor, während der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Änderung der Vorlage der Bundesregierung vorsieht. Ich bin aber auch bereit, wenn Sie das wünschen, umgekehrt zu verfahren. Man kann wohl so oder so vorgehen. Wenn ich über Ziff. 1 der Vorlage des Rechtsausschusses abstimmen ließe und sie würde angenommen, dann wäre damit die Vorlage von Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Ich kann aber auch — nach den Wünschen des Hauses — zunächst über den Antrag von Nordrhein-Westfalen abstimmen lassen.

(Zuruf: Das letztere wäre wohl richtiger!)

KOPF (Niedersachsen): Ich habe erst heute morgen die Vorlage von Nordrhein-Westfalen bekommen. Die Ausführungen, die der Herr Kollege aus Nordrhein-Westfalen gemacht hat, haben mich doch etwas beeindruckt. Ich bin aber nicht in der Lage, heute darüber abzustimmen; ich werde mich der Stimme enthalten.

Präsident **ALTMEIER**: Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 39/2/55 zu Art. I Nr. 3, der die Fassung des § 1594 ändern will, abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen dann zu den Vorschlägen, die der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in der BR-Drucks. Nr. 39/1/55 gemacht haben. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 abstimmen, ein Vorschlag des Rechtsausschusses zu demselben Problem. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 ist angenommen.

Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir über die nächsten Ziffern im ganzen ab.

(Zuruf: Bis Ziff. 10 einschließlich!)

— Wer den Ziffern 2 bis 10 einschließlich zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; diese Ziffern sind angenommen.

Wollen Sie über Ziff. 11 allein abstimmen?

(Zuruf: Ja, bitte schön!)

— Wer Ziff. 11 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit; angenommen.

Die Abstimmung über die Ziffern 12 bis 16 können wir zusammenfassen. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften die soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie auch bereits in der Eingangsformel vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V- Nr. 3/55.)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen hat, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten (BR-Drucks. Nr. 47/55).

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen**.

(B)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost 1955 (BR-Drucks. Nr. 43/55).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Voranschlag der Deutschen Bundespost wird dem Bundesrat gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, entsprechend Kenntnis zu nehmen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes hiermit **Kenntnis genommen hat**.

Nunmehr folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (BR-Drucks. Nr. 22/55).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache Nr. 22/1/55 vor. Ich lasse über den Vorschlag des Innenausschusses, unter Ziffer 1a dem § 1 eine neue Fassung zu geben, abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 1 a ist angenommen.

Ziff. 1 b entfällt.

In Ziff. 2 wird empfohlen, dem § 5 folgende Fassung zu geben:

Diese Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1958 außer Kraft.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Ges. über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Benennung von Staatsminister Franke (Hessen) zum stellvertretenden Mitglied im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Fischer (Hessen) (BR-Drucks. Nr. 37/55).

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, in dem eben erwähnten Sinne zu verfahren, wonach Staatsminister Franke (Hessen) an Stelle des gemäß § 8 Abs. 3 des Postverwaltungsgesetzes ausgeschiedenen Staatsministers Fischer (Hessen) **gewählt** werden soll. Ich darf feststellen, daß kein Widerspruch erfolgt und der Bundesrat demgemäß **beschlossen hat**.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1934 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung 1934) (BR-Drucks. Nr. 48/55).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Da sich kein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 17. Februar 1955 verabschiedeten Gesetzes keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

(D)

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Verordnung über die Neufestsetzung der Beiträge für die pflichtversicherten Selbständigen und unständig Beschäftigten, die Selbstversicherten und die freiwillig Weiterversicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Beitragsmarken-Verordnung) (BR-Drucks. Nr. 44/55).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Hause, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 44/1/55 vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden. Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 44/1/55 zur Hand zu nehmen. Da ist zunächst unter Ziff. 1 vorgeschlagen, in der Überschrift und in § 1 jeweils nach dem Wort „Selbständigen“ das Wort „Teilbeschäftigten“ einzufügen. Wer einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 sieht vor, § 3 Abs. 1 durch den dort verzeichneten Halbsatz zu ergänzen. Wer einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80

- (A) Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 SGG zu entrichtenden Gebühr (BR-Drucks. Nr. 54/55.)

Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wird in der BR-Drucks. Nr. 54/1/55 vorgeschlagen, dem § 2 Abs. 3 eine neue Fassung zu geben. Wer dem Vorschlag nach BR-Drucks. Nr. 54/1/55 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben beschlossene Änderung Berücksichtigung findet.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Fischer (Hessen) und des ausgeschiedenen Staatssekretärs Krehle (Bayern) (BR-Drucks. Nrn. 38/55 und 45/55).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt in der BR-Drucks. Nr. 38/1/55 in Verbindung mit der BR-Drucks. Nr. 45/1/55, an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Fischer und des ausgeschiedenen Staatssekretärs Krehle **Staatsminister Franke (Hessen) als Mitglied und Staatssekretär Weishäupl (Bayern) als stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat** vorzuschlagen. Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt und dementsprechend beschlossen hat.

(B)

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Benennung eines Vorstandsmitgliedes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Dr. Oechsle (Bayern) (BR-Drucks. Nr. 45/55)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt auf BR-Drucks. Nr. 45/55, an Stelle des Herrn Dr. Oechsle Herrn Staatsminister Stain (Bayern) als Vorstandsmitglied der Bundesanstalt vorzuschlagen. Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß § 12 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem Bundesminister für Arbeit an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Dr. Oechsle **Staatsminister Stain (Bayern) als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.**

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Achtundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 35/55).

Es wird vom zuständigen Ausschuß vorgeschlagen, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 gegen die Achtundzwanzigste Verordnung **keine Bedenken** erhebt. — Wir haben demgemäß beschlossen. (C)

Nun folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Neunundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 36/55).

Auch hier wird vom Ausschuß gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vorgeschlagen, **keine Bedenken** zu erheben. Ich stelle fest, daß wir so beschlossen haben.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Heeresverpflegungsamtes in Karlsruhe, Oberfeldstr. 1—3, an die Stadt Karlsruhe im Wege eines Tausches gegen städtisches, z. Zt. beschlagnahmtes Gelände bei den Knielinger Kasernen (BR-Drucks. Nr. 41/55).

Es wird vorgeschlagen, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat zugestimmt hat.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Vorschlag von Mitgliedern für den vorläufigen Bewertungsbeirat beim Bundesfinanzministerium (Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 (BGBl. S. 682) (BR-Drucks. Nrn. 51/55 und 65/55). (D)

Das Land Hessen schlägt vor, als Nachfolger für das verstorbene Mitglied des vorläufigen Bewertungsbeirates Peter Hirschmann nunmehr den Weingutsbesitzer **Josef Becker, Niederwalluf im Rhg.** vorzuschlagen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Ich darf Sie weiterhin auf den Zusatzantrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 65/55 verweisen, worin vorgeschlagen wird, an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des vorläufigen Bewertungsbeirates Heinrich Rodrian **Professor Dr. Georg Goerz, Weingut Bosenheim i. Rhh. als Mitglied des vorläufigen Bewertungsbeirates zu wählen.** Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Mittelmeerfruchtfliege (BR-Drucks. Nr. 21/55).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 21/1/55 ergebenden Änderungsvorschläge des Agrarausschusses zuzustimmen. Nach Ziff. 1 sollen die Eingangsworte der Präambel folgende Fassung erhalten:

Auf Grund des § 3 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes...

(A) Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit; wir haben so **beschlossen**.

Ziff. 2 sieht vor, in § 4 vor dem Wort „Durchfuhr“ das Wort „unmittelbare“ einzufügen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der **Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Abberufung und Neuwahl von Vertretern des Landes Bayern in den Verwaltungsräten der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und der Einfuhrstelle für Zucker (BR-Drucks. Nr. 52/55).

Es ist vorgeschlagen, entsprechend dem Antrag des Landes Bayern das Mitglied des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel Regierungsdirektor Hans Ziegler und das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrats der Einfuhrstelle für Zucker Oberregierungsrat Hans Schlaffer abzurufen und an deren Stelle Ministerialrat **Dr. Georg Müller** als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Widerspruch erhebt sich nicht, wir haben dementsprechend **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen (BR-Drucks. Nr. 16/55).

(B)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen hat die Aufgabe, eine Übersicht über die beruflichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Lagerinsassen sowie über ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Geschädigtengruppen zu schaffen. Um die soziale Betreuung, die wirtschaftliche Eingliederung und die Unterbringung der Flüchtlinge in Wohnraum durch weitere Maßnahmen verstärkt durchführen zu können, bedarf es klarer Unterlagen über die Zahl der Lager und der sich in ihnen befindlichen Flüchtlinge. Bisher liegen solche Unterlagen nicht vor; insbesondere auch deshalb nicht, weil in der bisherigen laufenden Berichterstattung und vierteljährlichen Abrechnung der Länder über die Kriegsfolgenhilfe eine ganze Reihe von Lagern, die aus irgendwelchen Gründen nicht in die Kriegsfolgenhilfeabrechnung einbezogen sind, überhaupt fehlen. Es ist daher verständlich, daß das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte den Wunsch hat, eine solche Übersicht umfassend und unstrittig zu erhalten. Der Entwurf sieht vor, eine solche einmalige Statistik an einem Stichtag durchzuführen.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der mitbeteiligte Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben sich eingehend damit befaßt. Es besteht Übereinstimmung, eine Erhebung über die Lager durchzuführen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat allerdings die Durchführung der **Insassenstatistik** abgelehnt. Er geht dabei von

dem Standpunkt aus, daß die Ergebnisse einer jetzt durchgeführten Statistik bis zur Durchführung größerer Bau- und Räumungsmaßnahmen veralten würde und die starke Fluktuation in den Lagern nur ein unzureichendes Bild der Gesamtzahl der Lagerinsassen geben könne. Der federführende Ausschuß hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen; er hält auch die Durchführung einer Insassenstatistik für notwendig. Die Streichung des § 3 Abs. 2, wie sie der Innenausschuß gefordert hat, würde die Verordnung ihres wesentlichen Inhaltes berauben.

(C)

Der Flüchtlingsausschuß empfiehlt sogar über den Verordnungsentwurf hinaus, die unter Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 16/1/55 gegebenen Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abzulehnen. Er regt an, zwei neue Paragraphen einzufügen, deren einer — § 4 a — sicherstellen soll, daß das Ergebnis der Untersuchungen den Ländern im einzelnen zugänglich gemacht wird, und dessen zweiter — § 4 b — die Aufgabe hat, klarzustellen, daß es sich hier um eine echte Kriegsfolgeerscheinung handelt, die folgerichtig die Notwendigkeit einer finanziellen Beteiligung des Bundes herbeiführen muß. Im übrigen soll zur Vermeidung einer nachträglich nur schwierig durchzuführenden Erhebung der Stichtag für die Statistik vom 31. Januar 1955 auf den 31. März 1955 verlegt werden. Der Bundesrat müßte sich entscheiden, a) ob eine Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen überhaupt erlassen werden soll, und b) ob man sich — bejahendenfalls — dem Regierungsentwurf, den Vorschlägen des Innenausschusses oder denen des Flüchtlingsausschusses anschließen soll.

(D)

Präsident ALTMAYER: Ich danke Herrn Senator Dr. Klein für die Berichterstattung. Wir haben die BR-Drucks. Nrn. 16/1/55 und 16/2/55 vorliegen. Letztere enthält einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Es heißt hier:

Der Bundesrat möge — falls nicht der Verordnung die Zustimmung versagt wird — beschließen:

§ 2 Ziff. 2 wird gestrichen.

Wenn ich diese indirekte Bemerkung als einen Antrag von Nordrhein-Westfalen auffassen soll, darüber abzustimmen, ob der Verordnung die Zustimmung nicht erteilt werden soll, dann wird es sich dabei um den weitergehenden Antrag handeln, über den ich zuerst abstimmen lassen müßte.

WEYER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit etwa drei Jahren machen sich die Herren Statistiker Gedanken darüber, wie man eine Erhebung über die Lager und Lagerinsassen vornehmen kann. Das Ergebnis dieser Überlegungen liegt Ihnen mit der Vorlage der Bundesregierung vor. Wir glauben, daß eine solche Erhebung nicht erforderlich ist; denn die Zahl und die Belegung der vorhandenen Lager kann ohne weiteres aus den Unterlagen und aus der Geschäftsstatistik entnommen werden. Aber selbst Freunde der Statistik wissen, daß jede Statistik und insbesondere diese sehr viel Zeit erfordert und auch sehr viel Kosten verursacht, und über die Kostenfrage hat sich die Bundesregierung ausgesprochen. Erst der Flüchtlingsausschuß hat dieses Problem in § 4 b aufgegriffen.

(A) Ich darf aber auch noch anführen, daß diese Statistik keine genauen Werte ermitteln wird; denn die Fluktuation ist sehr groß. Es ist nicht einmal gesagt, ob die Gastlager und die Durchgangslager mit erfaßt werden sollen; denn § 2 Abs. 2 — dieser umstrittene Paragraph — spricht nur von den kriegsbedingten anderen Lagern. Eine Definition des Begriffes „kriegsbedingte andere Lager“ gibt er aber nicht. Die Grenze zwischen Notunterkünften und diesen Lagern ist flüchtig. Wir glauben daher, daß der Verordnung die Zustimmung versagt werden sollte.

Mit dieser Statistik wird weder eine Wohnung mehr gebaut noch ein Arbeitsplatz mehr vermittelt. Wenn vom Herrn Minister für Vertriebene gesagt wird, daß die Verordnung durch Streichung des § 3 Abs. 2 80 Prozent ihres Wertes verliert, dann glauben wir, da sich eine Mehrheit für diese Streichung ergeben wird, daß man die ganze Verordnung fallen lassen sollte.

Ich beantrage also, Herr Präsident, zunächst einmal die Zustimmung zu dieser Verordnung zu verweigern. Hilfsweise beantrage ich die Streichung des § 2 Ziff. 2. Denn wenn schon eine Statistik nicht erforderlich ist, sollte man offensichtliche Fehlerquellen, die in diesem § 2 Ziff. 2 in Erscheinung treten, vermeiden.

Präsident **ALTMEIER**: Sie haben den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gehört. Ich werde zunächst über den Antrag, der Verordnung die Zustimmung zu versagen, abstimmen lassen. Wer der Verordnung nicht zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B) Wir kommen zu Drucksache Nr. 16/1/55. Wer Ziff. 1 a, b und c zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dementsprechend ist beschlossen. Mit dieser Annahme entfällt die Notwendigkeit einer Abstimmung über Ziff. 3 der Drucksache Nr. 16/1/55.

Wir kommen zur BR-Drucks. Nr. 16/2/55, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, im § 2 die Ziff. 2 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Nun müssen wir noch über Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 16/1/55 abstimmen, wonach hinter § 4 ein neuer § 4 a einzufügen ist. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 5 sieht vor, nach dem neu eingefügten § 4 a einen neuen § 4 b einzufügen, des Wortlautes:

Die sich aus der Statistik (§ 1) und ihrer Auswertung ergebenden Kosten trägt der Bund zu 85 Prozent.

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun muß ich noch über Ziff. 2, die sich mit dem Stichtag befaßt, abstimmen lassen. Danach sind in § 1 die Worte „31. Januar 1955“ durch die Worte „31. März 1955“ zu ersetzen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der **Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) und Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen. (C)

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutscher Handwerks- und Gewerkekammertag, Handwerkskammer, Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften) (BR-Drucks. Nr. 17/55).

Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Wenn keine Wortmeldungen erfolgen und keine Änderungsanträge gestellt werden, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun zum letzten Punkt der Tagesordnung, den wir zu Eingang der Sitzung noch auf die Tagesordnung gesetzt haben, zu Punkt 21:

Wahl eines neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, an Stelle des ausgeschiedenen Staatsministers Dr. Oechsle — dem ich bei dieser Gelegenheit für seine jahrelange Tätigkeit im Ausschuß noch einmal danke — Senator van Heukelum zum Vorsitzenden des Ausschusses zu wählen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. Demgemäß hat der Bundesrat **Senator van Heukelum**, Bremen, gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrats zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik **gewählt**, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Wahl für den Rest der am 6. September des laufenden Geschäftsjahres ablaufenden Amtsdauer des Präsidiums und der Ausschußvorsitzenden gelten soll. (D)

Ich spreche Herrn Senator van Heukelum, der ja in diesem Ausschuß kein Neuling ist, sondern in ihm seit vielen Jahren mitarbeitet, zu dieser Wahl die besten Wünsche aus.

Meine Herren, damit sind wir am Schluß der heutigen Tagesordnung. Die nächste Sitzung des Bundesrats berufe ich auf den 18. März 1955, vormittags 10 Uhr, ein. Die Tagesordnung wird Ihnen rechtzeitig zugestellt. Sie enthält u. a. die Verabschiedung der drei Pariser Verträge und das Abkommen über die Saar.

Ich danke Ihnen und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung 11.17 Uhr.)